

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46 in 59067 Hamm hat mit Datum vom 23.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Weizenstärke auf ihrem Grundstück in 59067 Hamm, Speicherstr. 11 – 13, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 132, 134, 135, 170, 193, 235 und 237 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der Weizenstärkeanlage um eine neue Tankanlage für Weizenstärkewasser unter Beibehaltung der bisher genehmigten Durchsatzleistung.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben unter Ziffer 7.23.2 einzuordnen. Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Prüfung erfolgte nach Beginn des Verfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von rund 500 m² und wird innerhalb des Betriebsgeländes errichtet und betrieben. Zur Errichtung der Maßnahme werden somit keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich nicht qualifizierte Bebauungsplan „Baugbieteplan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem Industriegebiet. Mit dem Bauvorhaben sind keine Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Es handelt sich um ein geschlossenes System zur Lagerung von Futtermittel. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 25.01.2024

Der Oberbürgermeister
Bauordnungsamt – Immissionsschutz
Im Auftrag

gez. Litschke